

**FÖDERRICHTLINIE  
STIPENDIUM PHD-STUDIUM IM AUSLAND**

**RICHTLINIE  
STIPENDIUM  
PHD-STUDIUM IM AUSLAND**

GESELLSCHAFT FÜR  
**FORSCHUNGS  
FÖRDERUNG**  
NIEDERÖSTERREICH



GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGSFÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH M.B.H.

A-3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 1. OG  
T: +43 2742 27570-0  
E: office@gff-noe.at

LG St. Pölten  
FN 363476 z  
www.gff-noe.at

WISSENSCHAFT · FORSCHUNG  
NIEDERÖSTERREICH 

# FÖDERRICHTLINIE

## STIPENDIUM PHD-STUDIUM IM AUSLAND

### STIPENDIUM „PHD-STUDIUM IM AUSLAND“

#### ZIELSETZUNG

Das Land Niederösterreich vergibt Stipendien für Studierende aus Niederösterreich, die ein ordentliches PhD-Studium an einer Hochschule im Ausland absolvieren.

#### WER KANN EIN STIPENDIUM BEANTRAGEN?

Studierende mit Wohnsitz in Niederösterreich, die ein PhD-Studium an einer Hochschule im Ausland absolvieren. Von der Gesamtstudiendauer können maximal 12 Monate gefördert werden.

Dieses Stipendium kann einmalig für eine Dauer von max. 12 Monaten zuerkannt werden.

#### FÖRDERZEITRAUM:

Max. 12 Monate

#### FÖRDERHÖHE JE NACH AUFENTHALTSDAUER:

Bis zu € 2.280,- für 12 Monate (für kürzere Aufenthalte siehe Fördersätze des Stipendiums „Auslandsaufenthalt während des PhD-Studiums“)

#### WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

- PhD-Studium an einer Hochschule im Ausland
- Durchgehender Haupt- oder Nebenwohnsitz in Niederösterreich seit 01.01.2018 (Ausnahme von der durchgehenden Wohnsitzmeldung ist z. B. ein vorhergehender Auslandsaufenthalt zu Ausbildungs- oder Forschungszwecken)
- Nachweis des Studienerfolgs
- Höchstalter: 40 Jahre (zum Zeitpunkt der Antragstellung)

#### ANTRAGSTELLUNG

Die Beantragung des Stipendiums „PhD-Studium im Ausland“ erfolgt nach einmaliger Registrierung ausschließlich über ein Online-Einreichsystem auf [www.noe-stipendien.at](http://www.noe-stipendien.at).

Die Antragstellung erfolgt **rückwirkend für das vorhergehende Studienjahr innerhalb von 3 Monaten** nach Ende des Studienjahrs, für das die Förderung beantragt wurde.

Die Vergabe dieses Stipendiums erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirats durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H..

# FÖDERRICHTLINIE STIPENDIUM PHD-STUDIUM IM AUSLAND

## WIE OFT KANN EIN STIPENDIUM IM AUSLANDSBEREICH VERGEBEN WERDEN?

Auslandssemester/Auslandspraktikum Bachelor-/Masterstudium	Innerhalb dieser Gruppe max.	1 x
Auslandsaufenthalt PhD PhD-Studium im Ausland	Innerhalb dieser Gruppe max.	1 x
Postgraduale Forschungstätigkeit im Ausland		1 x
Kongress- und Konferenzteilnahme		2 x

## WELCHE UNTERLAGEN SIND ERFORDERLICH?

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis)
- aktuelle Meldebestätigung (nicht älter als 14 Tage)
- Aktuelle Inskriptionsbestätigung oder Nachweis über den erfolgten Studienabschluss
- Kurze inhaltliche Beschreibung des Dissertationsvorhabens und des Studienfortschritts
- Nachweis über den Studienerfolg: Erfolgsnachweis für das vorangegangene Studienjahr oder Bestätigung über den erfolgreichen Studienabschluss (Abschlussurkunde)
- Einkommensnachweis, wenn im Kalenderjahr des Auslandsaufenthaltes ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen wurde.

## EINKOMMENSOBERGRENZE:

Das Jahres-Brutto-Einkommen darf den FWF-Gehaltssatz für PhD/30h-Woche nicht übersteigen. Die Gehaltssätze finden Sie unter:

[www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze](http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze)

Als Einkommen werden die Einkunftsarten laut Einkommensteuergesetz (EStG 1988, § 2 Abs.3) gewertet. Diese sind wie folgt: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23), Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25), Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28), sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG.

# FÖDERRICHTLINIE

## STIPENDIUM PHD-STUDIUM IM AUSLAND

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. ist eine 100 %-Tochter des Landes Niederösterreich und ist für die Vergabe der NÖ Landesstipendien zuständig.

2) Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinie nicht.

3) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- das durch das Stipendium geförderte Vorhaben gänzlich nicht oder nicht in vereinbarter Weise durchgeführt wurde
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irreführt wurde.

4) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene nicht-sensible Daten von der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. und vom Land Niederösterreich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.

5) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene Daten zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an das Land Niederösterreich und jeweilige weitere Stellen übermittelt werden. Dies umfasst auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Eintragung in die Transparenzdatenbank.

6) Daten zum Fördernehmer/zur Fördernehmerin, zum geförderten Projekt und der Förderhöhe werden im jährlich erscheinenden Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur sowie der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung (Kulturbericht) veröffentlicht und können darüber hinaus auch in anderen Berichten des Amtes der NÖ Landesregierung veröffentlicht werden.

# FÖDERRICHTLINIE

## STIPENDIUM PHD-STUDIUM IM AUSLAND

7) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt zu, auf Anfrage des Landes Niederösterreich Beiträge in Medien über die NÖ Landesstipendien, beispielsweise durch Pressestatements, zu unterstützen und auf die Förderung durch das Land Niederösterreich hinzuweisen.

8) Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Es gilt österreichisches Recht.

9) Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- oder sonstige bezughabende Richtlinien

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

[https://www.noe.gv.at/noe/Wissenschaft-Forschung/f\\_foerderrichtlinien\\_fuer\\_w.html#259769](https://www.noe.gv.at/noe/Wissenschaft-Forschung/f_foerderrichtlinien_fuer_w.html#259769)

Diese Richtlinie tritt per 01.09.2022 in Kraft.

### **KONTAKT:**

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

Hypogasse 1, 1. OG

3100 St. Pölten

E-Mail: [stipendien@gff-noe.at](mailto:stipendien@gff-noe.at)